

Artikelsatzung
der Gemeinde Hünfelden
- Landkreis Limburg-Weilburg -

zur Einführung des Euro

- Euroeinführungssatzung -
(EES)

zum 01.01.2002

Gliederung - Übersicht

Präambel		Seite 3
Artikel 1	Hauptsatzung	Seite 3
Artikel 2	Entschädigungssatzung	Seiten 4-6
Artikel 3	Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit	Seite 6
Artikel 4	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr	Seiten 6-7
Artikel 5	Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis	Seiten 7-11
Artikel 6	Kindergartenordnung	Seiten 12
Artikel 7	Förderungsrichtlinien für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine	Seiten 13-15
Artikel 8	Badeordnung für die Freibäder	Seite 16
Artikel 9	Satzung über die Straßenreinigung	Seite 16
Artikel 10	Allgemeine Abwassersatzung	Seite 17
Artikel 11	Abwasserbeitrags- und gebührensatzung	Seite 17-18
Artikel 12	Fäkalschlammsatzung	Seite 18
Artikel 13	Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung	Seite 18
Artikel 14	Satzung und Gebührenordnung zur Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen	Seiten 19-23
Artikel 15	Allgemeine Wasserversorgungssatzung	Seite 24
Artikel 16	Wasserbeitrags- und –gebührensatzung	Seite 24-25
Artikel 17	Polizeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauches während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen	Seite 25
Artikel 18	Richtlinien über die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen	Seite 25
Artikel 19	Richtlinien zur Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen	Seite 26
Artikel 20	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 26
Artikel 21	Satzung über die Hundesteuer	Seite 26
Artikel 22	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte	Seite 27
Artikel 23	Inkrafttreten	Seite 27

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in ihrer Sitzung am 14.11.2001 nachstehende Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 01.03.1994

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
 - b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 25.600,--
 - d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von € 25.600,--
 - e) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von € 25.600,00 sowie die Entscheidung über den Verkauf von Baugrundstücken
 - f) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von € 15.300,-- nicht übersteigt.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

**Artikel 2 Änderung der Entschädigungssatzung
in der Fassung vom 23.08.1985, zuletzt geändert durch
Nachtragsatzung vom 01.02.2000**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfall einen Betrag von € 5,10 pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Bei Fahrten zu Sitzungen innerhalb der Gemeinde werden die Fahrkosten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit einem von dem Gemeindevorstand nach Aufwand festgelegten Pauschalbetrag pro Sitzung abgegolten (z.B. Gemeindevertreter € 3,10).

3. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindevertreter	€ 11,80
b) Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 11,80
c) ehrenamtliche Beigeordnete	€ 11,80
d) zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	€ 11,80
e) sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ 11,80
f) Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	entsprechend der landeseinheitlichen Festsetzung
g) Zähler von statistischen Erhebungen	" "

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|---|----------|
| a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | € 64,00 |
| b) Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, im Vertretungsfall die Aufwandsentschädigung nach a) anteilig bzw. nach Aufwand. | |
| c) Ausschußvorsitzende | € 15,30 |
| d) Fraktionsvorsitzende | € 20,50 |
| e) I. Beigeordneter | € 115,00 |
| f) ehrenamtliche Beigeordnete | € 38,50 |
| g) Ortsvorsteher
(hier wird nach der Größe der Ortsteile differenziert) | |
| Kirberg | € 56,00 |
| Dauborn | € 64,00 |
| Heringen | € 31,00 |
| Neesbach | € 31,00 |
| Mensfelden | € 36,00 |
| Nauheim | € 31,00 |
| Ohren | € 31,00 |

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion scheidet.

- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von € 41,00 steuerfrei.
- (6) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 12,80.

4. § 4a erhält folgenden Wortlaut:

Jede Fraktion erhält zur Erstattung ihrer Kosten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von € 51,00 pro Mitglied.

Artikel 3: Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Fassung vom 01.10.1973

1. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Polizeiverordnung kann gemäß § 40 HSOG eine Geldbuße von € 1,00 bis € 511,00 verhängt werden, soweit der Verstoß nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr in der Fassung vom 16.10.1986

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis von € 1,55, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Die Grundgebühr für die Fahrt beträgt | € 1,55 |
| 2. | Fahrpreis pro km | € 0,80 |
| 3. | <u>Anfahrten:</u> | |
| | a) innerhalb des Ortsteils Mensfelden
(Der Fahrpreisanzeiger ist erst an der Stelle zu schalten, an die der Fahrgast die Kraftdroschke bestellt hat.) | frei |
| | b) außerhalb des Ortsteils Mensfelden
(wenn die Fahrten nicht zum Ausgangspunkt (OT. Mensfelden) führen) pro km | € 0,80 |
| | c) Anfahrten zu den Gemeindeteilen, wenn die Fahrten nicht zum Ausgangspunkt (OT. Mens- | |

felden) führen, unter Anrechnung einer Anfahrtsgebühr

Dauborn	€ 3,60
Heringen	€ 2,05
Kirberg	€ 2,80
Nauheim	€ 0,75
Neesbach	€ 1,80
Ohren	€ 3,85
4. Wartezeit pro Stunde	€ 8,70
5. <u>Gepäckbeförderung :</u>	
a) Sperriges Gepäck (z.B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier) und andere Gepäckstücke von besonderer Größe - pro Stück	€ 0,75
b) Nichtsperriges Gepäck (z.B. Handkoffer und andere kleine Gepäckstücke), wenn das Gesamtgewicht mehr als 30 kg beträgt, insgesamt	€ 0,50
c) Für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von	€ 0,50

Artikel 5 Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 01.07.1994

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens € 0,50. Die Gebühr steigt in Stufen von je € 0,25, dabei werden Centbeträge über € 0,13 nach oben, Centbeträge bis € 0,13 nach unten auf volle € 0,25 abgerundet.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis € 5.110,00 geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde
Hünfelden**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
A. <u>Allgemeine Verwaltungsgebühren</u>		
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	1,00 – 383,00
2.	<u>Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</u>	
	a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.	
	für jede angefangene Seite DIN A 4	1,55
	DIN A 5	1,00
	b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	

	für jede angefangene Seite DIN A 4	2,05
	DIN A 5	1,55
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens jedoch	2,05
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Ge- bührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen gemeindlichen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,75
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	2,05
g)	Bei Vervielfältigungen mit Digitaldrucker oder ähnlichen Maschinen wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand berechnet. Das Gleiche gilt für EDV-Anlagen.	
h)	Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,25
i)	Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,50
j)	Schriftliche Auskünfte Je angefangene Seite	1,00
k)	Einsichtnahme in Akten, Entwurfspläne und sonstiges Schriftgut	
a)	zwecks Auskunft	1,00

b)	zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Stunde	2,55
l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen	
	zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern usw.	
	je Stunde	1,00 – 5,10
	(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	
3.	<u>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</u>	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,05
b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie	2,05
	zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2	1,30
	jede weitere Ausfertigung des gleichen Schriftstückes	0,50
c)	Bescheinigungen einfacher Art	2,55
d)	Bescheinigungen bei besonderer Mühe- waltung und erheblichem Aufwand	3,05 – 10,20

B. Besondere Verwaltungsgebühren

1. Straßenverkehrswesen

a)	Straßensperrung für private Zwecke	20,50
b)	Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüsts im öffentlichen Verkehrsraum und	
c)	Lagerung von Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen	10,20
	Verlängerungen zu a)	10,20
	Verlängerungen zu b)	5,10

2.	<u>Bauwesen</u>	
	a) Bescheinigung über Anliegerleistungen	2,55
	b) Erteilung einer Genehmigung zur Löschung der Rückauffassungsvormerkung	5,10
	c) Erteilung einer Rangrücktrittserklärung	5,10
	d) Erteilung einer Verzichtserklärung auf Vorkaufsrecht	5,10
3.	<u>Friedhofswesen</u>	
	a) Erlaubnis zur Feuerbestattung	2,55
	b) Erlaubnis zum Umbetten von Leichen	5,10
	c) Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	2,55
	d) Urnenbeisetzungsbescheinigungen	2,55
	e) Bescheinigung über Zurückstellung der Eintragung eines Sterbefalles	5,10
4.	<u>Ordnungswesen</u>	
	a) Anzeige zur Strohverbrennung	2,55
5.	<u>Gewerbewesen</u>	
	a) Standgeld für ambulantes Gewerbe je lfd. Meter und Tag	1,55
6.	<u>Kassen- und Steuerwesen</u>	
	a) Ausgabe einer Hundesteuermarke	1,00
	b) Ersatz einer Hundesteuermarke	1,55

Artikel 6 Kindergartenordnung in der Fassung vom 01.10.2000

1. § 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- 1) Die allgemeine Kindergartengebühr für die Benutzung der Kindergärten in Kirberg, Nauheim und Neesbach beträgt für das 1. Kind der jeweiligen Familie monatlich – auch für die Ferienzeit

€ 61,50

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindergärten, so werden für das zweite Kind monatlich

€ 31,00

erhoben.

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist gebührenfrei.

- 2) Die Gebühr für die Benutzung des Kindergartens in Ohren beträgt anteilig der verringerten Öffnungszeiten für das 1. Kind der jeweiligen Familie monatlich
- auch für die Ferienzeit

€ 52,00

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tagesstätte, so werden für das zweite Kind

€ 26,00

erhoben.

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist gebührenfrei.

2. § 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- 1) Die Pauschale für das Angebot der 1maligen Nutzung der Ganztagsbetreuung mit Mittagessen in den Einrichtungen der Gemeinde Hünfelden beträgt

pro Nutzung € 6,50

- 2) Für die Ganztagsbetreuung im Kindergarten Ohren beträgt die monatliche Gebühr – auch für die Ferienzeit –

für das Mittagessen € 51,00

für das zusätzliche Betreuungsangebot € 51,00

(zuzüglich der allgemeinen Kindergartengebühr nach § 7 Abs. 2)

Artikel 7 Förderungsrichtlinien für sporttreibende, kulturelle und sonstige Vereine in der Fassung vom 01.10.1997

1. Abs. 1 Unterpunkt 1.1 wird wie folgt geändert:

1.1 Förderung des Vereinslebens

Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien erhalten einen jährlichen Zuschuß von € 0,50 je Mitglied.

Als maßgebende Mitgliederzahl gilt der Stand am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuß beantragt wird. Die Vereine haben die Mitgliederzahlen durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die örtliche Vereinigung gemeldeten Vereinsmitglieder oder anhand der Beitragsnachweise zu erbringen.

2. Abs. 1 Unterpunkte 1.3 wird wie folgt geändert:

- 1.3** Vereine, die Jugendmannschaften aus den Partnergemeinden zu Besuch haben, erhalten bei Jugendsportwettkämpfen einen Zuschuß von € 10,20 pro jugendlichen Teilnehmer für den gesamten Aufenthalt. Die Jugendlichen dürfen nicht älter als 18 Jahre sein. Der Zuschuß wird nur einmal jährlich gewährt.
Höchsteilnehmerzahl pro Mannschaft ist die vom jeweiligen Fachverband auf den Mannschaftsmeldebögen angegebene Mannschaftsstärke. Anträge auf Bezuschussung sind dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorzulegen und anschließend dem Sport-, Kultur- und Sozialausschuß sowie dem Haupt- und Finanzausschuß zur Kenntnis zu geben.

3. Abs. 2 Unterpunkte 2.2 bis 2.4 werden wie folgt geändert:

2.2 Finanzielle Förderung im Rahmen der laufenden Unterstützung

Den sporttreibenden Vereinen der Gemeinde Hünfelden werden im Rahmen der laufenden Sportförderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende finanzielle Zuwendungen auf Antrag gewährt:

- a) Zuschüsse zu Vereinsveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung
- b) Zuschüsse zum Kauf langlebiger Sportgeräte (bis zu 10 % der zuzurechnenden Kosten) maximal € 153,00 pro Verein und Jahr. Die langlebigen Sportgeräte müssen eine Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren garantieren.

2.3 Zuschüsse zu Übungsleitervergütungen

Zuschüsse werden nur gezahlt, wenn entsprechend den Maßnahmenförderungsrichtlinien ein Antrag des Vereins auf Förderung vom Hess. Sozialministerium genehmigt wurde. Der gemeindliche Zuschuß beträgt € 25,50 je liz. Übungsleiter, jedoch nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

2.4 Zuschüsse zur Förderung des Jugendsportes

Grundlage für die Berechnung sind die statistischen Meldungen der Vereine an den Landessportbund Hessen. Als Jugendliche zählen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Pro Jugendlischer wird ein Zuschuß in Höhe von € 1,55 gezahlt.

4. Abs. 2 Unterpunkte 2.6 bis 2.9 werden wie folgt geändert:

2.6 Zuschüsse zu Sportanlagen

Zu den Bewirtschaftungskosten werden je nach Größe und Frequentierung der einzelnen Sportanlagen auf Antrag Zuschüsse nach folgender Einteilung gezahlt:

1.	Kleinfeld-Sportplatz	=	€ 25,50
2.	Rundlaufbahnanlage	=	€ 51,00
3.	Großfeld	=	€ 256,00
4.	Tennisanlagen	=	€ 256,00

Sofern ein Verein durch vertragliche Regelung die Wartung eines Großfeldes der Gemeinde Hünfelden übernimmt, gewährt die Gemeinde Hünfelden einen jährlichen Zuschuß von € 51,00. Dies gilt auch bei Übereignung eines Großfeldes an einen Sportverein.

2.7 Zuschüsse zum Betrieb und zur Unterhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen

Für den Betrieb und die Unterhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen werden folgende Zuschüsse jährlich gezahlt:

Hallengröße 200 - 300 qm	=	€ 383,00
Hallengröße 300 - 400 qm	=	€ 511,00
Hallengröße über - 400 qm	=	€ 767,00

Um die Bedeutung von Sporteinrichtungen die in einem Ortsteil den Charakter von Gemeinschaftseinrichtungen begleiten aufzuwerten, soll der Zuschuß zur Unterhaltung dieser Sportanlagen **verdoppelt** werden.

2.8 Zuschüsse zu vereinseigenen Sportanlagen

Für vereinseigene Sportanlagen, welche den jeweiligen Richtlinien der Sportverbände entsprechen, werden folgende Zuschüsse für den Betrieb über die Unterhaltung jährlich gezahlt:

Reitanlagen	=	€ 51,00
Schießsportanlagen -pro Waffenart- (KKI. Pistolen und Luftgewehr)	=	€ 51,00
Reithalle	=	€ 102,00

2.9 Investitionszuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen

Gemeindliche Investitionszuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen werden nach Vorlage und Prüfung der bezahlten Originalrechnungen gewährt.

Als zuschußfähige Kosten werden nur die durch Originalrechnungen belegten Bauleistungen anerkannt. Die Prüfung erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde Hünfelden. Die zuschußfähigen Kosten werden durch den Gemeindevorstand im Einzelfall festgesetzt.

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt 10 % der festgesetzten Bausumme. Die Auszahlung des Zuschusses kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Bei Baumaßnahmen - wie eine behindertengerechte Toilette oder eine behindertengerechter Zugang -, gibt es eine Projektförderung von je € 1.280,00.

5. Abs. 3 Unterpunkt 3.1 wird wie folgt geändert:

3.1 Finanzielle Förderung im Rahmen der laufenden Unterstützung

Kulturelle Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuß von € 102,00 zu den Kosten des Übungsleiters (Dirigent pp.). Entsprechende Anträge sind am Jahresende unter Vorlage der Kostennachweise einzureichen.

Gesangvereine, die einen Jugend- oder Kinderchor unterhalten, erhalten für jedes Mitglied unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuß von € 1,55.

Artikel 8 Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Hünfelden in der Fassung vom 01.05.1992

1. Absatz II wird wie folgt geändert:

II. Eintrittspreise

Es gelten folgende Eintrittspreise:

Tageskarten für Erwachsene	€ 1,30
Tageskarten für Jugendliche bis 16 Jahre oder ältere mit Schülerschein	€ 0,75
Zehnerkarten für Erwachsene	€ 10,30
Zehnerkarten für Jugendliche bis 16 Jahre oder ältere mit Schülerschein	€ 5,10
Jahreskarten für Erwachsene	€ 25,50
Jahreskarten für Jugendliche bis 16 Jahre oder ältere mit Schülerschein	€ 12,80

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.

Für Hünfeldener Bürgerinnen und Bürger, die Jahreskarten für alle Familienangehörige erwerben, werden die Jahreskarten für den 2. und die weiteren Jugendlichen gebührenfrei ausgegeben.

Familien-Jahreskarte	€ 64,00
----------------------	---------

Schwerbeschädigte mit einer Behinderung über 50 % und entsprechendem Ausweis zahlen den Eintrittspreis für Jugendliche.

Hünfeldener Schulklassen am Vormittag	€ frei
Auswärtige Schulklassen - pro Person	€ 0,50

Artikel 9 Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung vom 16.09.1987

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 13 Zwangsmaßnahme

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 der Hess. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von € 2,55 bis € 511,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl.I S. 481) i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl.I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

Artikel 10 Allgemeine Abwassersatzung in der Fassung vom 01.01.1981

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 2,55 bis € 5.115,00 geahnt werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 11 Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der Fassung vom 06.11.1986; zuletzt geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 29.06.1999

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge:	€ je qm Grundstücksfläche	€ je qm Geschoßfläche
1. Für die öffentlichen Abwassersammelleitungen	1,00	1,00
2. Für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage	0,20 € pro cbm Frischwasserverbrauch	

2. § 8 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Die Gebühr je so errechnetem Kubikmeter Abwasser beträgt:

- | | |
|--|--------|
| a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien | € 2,33 |
| b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien | € 2,53 |

3. § 13 Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert:

(3) Die Kleineinleitergabe beträgt je Bewohner € 10,00 im Jahr.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von € 1,55 pro Jahr.

3. § 13a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von € 1,55 pro Jahr.

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für jede vom Anschlußnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von € 2,55 zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils € 0,75 je Ablesung.

Artikel 12 Fäkalschlammsatzung in der Fassung vom 01.01.1986

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 2,55 bis € 511,00 geahndet werden.

Artikel 13 Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung in der Fassung vom 01.01.1986

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 3) a) Die Gebühr beträgt z. Zt.

bis 2 cbm	= € 15,30 + MwSt.
bis 3 cbm	= € 17,90 + MwSt.
über 3 cbm je cbm	= € 5,10 + MwSt.,

bei Verlegung von Leitungen über 20 m einen Mehrpreis von € 0,50 + MwSt je m. Zusätzlich wird für die Einbringung der Klärschlämme in eine öffentliche Kläranlage eine Gebühr von z. Zt. € 5,10 je cbm erhoben.

- b) Sollten sich die Kosten der Ausfuhr verändern, werden diese Sätze der jeweiligen Kostensituation angepaßt.

Artikel 14 Satzung und Gebührenordnung zur Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Fassung vom 01.07.2000

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die für die Vergabe zuständigen Personen erheben bei gebührenpflichtigen und bei gebührenfreien, einmaligen Nutzungen bei der Anmeldung bzw. Übergabe der Räume folgende Kautions:

Mehrzweckhallen und Burg	€ 150,00
sonstige Einrichtungen	€ 75,00

3. Gebührenordnung zur Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird wie folgt geändert:

		Kirberg	Dauborn	Hering.	Neesb.	Mensf.	Nauh.	Ohren	
		Dorfge- meinschaftsraum	Mehrzweckhalle	Alte Schule	Mehrzweckhalle	Alte Schule	Dorfge- meinschaftsraum	Alte Schule	Mehrzweckhalle
1	Kulturelle Vereinsveranstaltungen (z.B. Konzert, Familienabend) 1. Tag	€ 87	€ 179	€ 59	€ 143	€ 43	€ 87	€ 43	€ 143
	2. und weiterer Tag je	€ 43	€ 90	€ 31	€ 72	€ 23	€ 43	€ 31	€ 72
2	Vereinsinterne Abendveranstaltung (z.B. Weihnachtsfeier einer Abteilg)	€ 43	*	€ 31	*	€ 23	€ 43	€ 23	*
3	Tanzveranstaltungen, Maskenball, Kappensitzung, Volkswandertag 1. Tag	*	€ 307	*	€ 245	*	*	*	€ 245
	2. und weiterer Tag je	*	€ 77	*	€ 61	*	*	*	€ 61
4	Kirmes in Neesbach und Ohren	*	*	*	€ 102	*	*	*	€ 102
5	Familienfeier, Hochzeit, Geburtstag, Konfirmation, Kommunion etc. 1. Tag (bei MZH bis 75 Personen)	€ 87	€ 87	€ 59	€ 87	€ 43	€ 87	€ 43	€ 87
	2. und weiterer Tag je	€ 43	€ 43	€ 31	€ 43	€ 23	€ 43	€ 23	€ 43

		Kirberg	Dauborn	Hering.	Neesb.	Mensf.	Nauh.	Ohren	
		Dorfge- schaftsraum	Mehrzweckhalle	Alte Schule	Mehrzweckhalle	Alte Schule	Dorfge- schaftsraum	Alte Schule	Mehrzweckhalle
	bei MZH ab 76 Personen 1.Tag		€ 128		€ 102				€ 102
	2. und weiterer Tag je		€ 64		€ 51				€ 51

6	Trauerfeier	€ 43	€ 51	€ 31	€ 51	€ 23	€ 43	€ 23	€ 51
---	-------------	------	------	------	------	------	------	------	------

7	Ausstellungen von Vereinen Kleintierschauen nur MZH 1. Tag	€ 43	€ 128	€ 31	€ 102	€ 23	€ 43	€ 23	€ 102
	2. und weiterer Tag je	€ 23	€ 64	€ 15,30	€ 51	€ 12,80	€ 23	€ 12,80	€ 51

8	Veranstaltungen von Gewerbtreibenden (Ausstellungen, Kurse, Lehrgänge etc.)	€ 102	€ 205	€ 74	€ 164	€ 59	€ 102	€ 59	€ 164
	2. und weiterer Tag je	€ 51	€ 102	€ 38	€ 82	€ 31	€ 51	€ 31	€ 82

9	Basar	€ 102	€ 205	€ 74	€ 164	€ 59	€ 102	€ 59	€ 164
---	-------	-------	-------	------	-------	------	-------	------	-------

		Kirberg	Dauborn	Hering.	Neesb.	Mensf.	Nauh.	Ohren	
		Dorfge- meinschaftsraum	Mehrzweckhalle	Alte Schule	Mehrzweckhalle	Alte Schule	Dorfge- meinschaftsraum	Alte Schule	Mehrzweckhalle
10	Lehrgänge und Kurse von Vereinen oder Volkshochschule mit Teilnehmergebühr	€ 43	€ 128	€ 31	€ 102	€ 23	€ 43	€ 23	€ 102
11	Burgruine Kirberg für Vereine ohne Benutzung des Burgaufzuges	€ 41							
12	Burgruine Kirberg Vereine 2. Tag ohne Benutzung des Burgaufzuges	€ 20							
13	Burgruine Kirberg für sonstige ohne Benutzung des Burgaufzuges	€ 102							
14	Burgruine Kirberg zweiter Tag ohne Benutzung des Burgaufzuges	€ 51							
15	Burgruine Kirberg für auswärtige Schulklassen bis 18.00 Uhr ohne Benutzung des Burgaufzuges	€ 51							
15	Burgruine Kirberg für auswärtige Schulklassen über 18.00 Uhr hinaus ohne Benutzung des Burgaufzuges	€ 102							

		Kirberg	Dauborn	Hering.	Neesb.	Mensf.	Nauh.	Ohren	
		Dorfge- meinschaftsraum	Mehrzweckhalle	Alte Schule	Mehrzweckhalle	Alte Schule	Dorfge- meinschaftsraum	Alte Schule	Mehrzweckhalle
16	Kegelbahn Neesbach (pro Benutzung)				€ 15,30				

17	Grillplätze						€ 17,90	€ 17,90	
----	-------------	--	--	--	--	--	---------	---------	--

**Artikel 15 Allgemeine Wasserversorgungssatzung
in der Fassung vom 02.12.1981**

1. § 7b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 15,30.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 2,55 bis € 256,00 geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 16 Wasserbeitrags- und –gebührensatzung in der Fassung vom
07.11.1985; zuletzt geändert durch V. Nachtrag am 01.01.1999**

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Beitragssatz beträgt € 1,00 je qm Grundstücks- und Geschoßfläche.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Größe von:

¾ Zoll	€ 0,75
1 Zoll	€ 1,10
1 ¼ Zoll	€ 1,10
1 ½ Zoll	€ 1,10.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird.
Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je cbm Frischwasser € 2,22.

4. § 14 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

(1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je € 0,75 zu entrichten.

- (2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je € 2,55 zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf € 0,75.

**Artikel 17 Polizeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauchs während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen
in der Fassung vom 27.06.1973**

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 1,00 bis zu € 256,00 geahndet werden.

**Artikel 18 Richtlinien über die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen
in der Fassung vom 01.01.1997**

1. Absatz 4 Unterpunkt 4.1 bis 4.3 werden wie folgt geändert:

4.1 Der Zuschuß der Gemeinde Hünfelden zu den nachgewiesenen Investitionskosten einer Regenwassernutzungsanlage beträgt 30 Prozent jedoch höchstens € 1.280,00 pro Anlage für die Nutzung im Garten und im Haushalt.

Diese Förderung wird so lange gewährt, wie das Hess. Ministerium für Umwelt, Energie u. Bundesangelegenheiten Mittel zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen zur Verfügung stellt.

4.2 Erfolgt die Nutzung des Regenwassers ausschließlich für die Gartenbewässerung, so beträgt der Zuschuß pro Anlage 20 Prozent, höchstens jedoch € 767,00.

4.3 Die Höhe des Zuschusses für die Anschaffung von wassersparenden Wasch- und Spülmaschinen wird auf € 102,00 festgesetzt.

Diese Förderungen werden so lange gewährt, wie das Hess. Ministerium für Umwelt, Energie u. Bundesangelegenheiten Mittel zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen zur Verfügung stellt.

**Artikel 19 Richtlinien zur Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen
in der Fassung vom 28.05.1998
Nachtrag Regelung vom 07.09.1999**

1. Die Regelung wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Die Gemeinde Hünfelden erhebt ein Antragsgeld i.H.v. € 510,00 bei Abgabe einer Bewerbung für ein Baugrundstück.

Bei einem späteren Kauf des Grundstückes wird der Betrag von € 510,00 zzgl. 2,5 % Zinsen pro Jahr auf den Kaufpreis angerechnet.

Nimmt der Antragsteller seine Bewerbung für den Bauplatz zurück, werden ihm € 255,00 verzinst mit 2,5% pro Jahr zurückerstattet. Der Gemeinde verbleiben € 255,00 als Bearbeitungsgebühr.

Bewerber, die sich bereits vor Einführung der Gebühren um einen Bauplatz beworben hatten (Altbewerber), müssen ebenfalls diese Antragsgebühr bezahlen um ihre Bewerbung aufrecht zu erhalten.

Die Bauplatzbewerber müssen eine Erklärung abgeben, daß sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

Artikel 20 Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 07.09.1995

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Für das Gebiet der Gemeinde Hünfelden werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.1	<u>€ 2.190,00</u>
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.2	<u>€ 7.290,00</u>
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.3	<u>€ 14.600,00</u>

Artikel 21 Satzung über die Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.1999

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	€ 40,00,
für jeden weiteren Hund	€ 52,00.

**Artikel 22 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spieleapparate und
das Spielen um Geld oder Sachwerte
in der Fassung vom 01.07.1992**

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

- | | |
|---|----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät, | € 26,00 |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät, | € 15,30 |
| 3. für Apparate mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden,
oder die eine Verherrlichung des Krieges
zum Gegenstand haben
je Kalendermonat und Gerät | € 205,00 |

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat € 26,00

Artikel 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Hünfelden, den 21.11.2001

(Siegel)

(Besier)
Bürgermeister